

Hinweise zum „Leitfaden – Sichere Bauprodukte“ des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie (HDB)

Dem Leitfaden angefügt ist die gutachterliche Stellungnahme von Kapellmann Rechtsanwälte „Bauproduktenverantwortung“, die bereits im September 2016 veröffentlicht wurde. Hierzu ist im Zusammenhang mit der derzeitigen Problematik zur Verwendung von Bauprodukten Folgendes anzumerken:

Das Gutachten beschreibt in erster Linie Anforderungen an die öffentlich-rechtliche Genehmigungsplanung, wie sie den Planern schon bisher hinreichend bewusst waren und auch beachtet wurden. Schon bisher wird die Genehmigungsplanung von Architekten und Ingenieuren herbeigeführt, ohne dass zu diesem Zeitpunkt die ausführende Bauwirtschaft beteiligt ist.

Diese einseitige Darstellung des Gutachtens zu den öffentlich-rechtlichen Anforderungen an die Genehmigungsplanung berücksichtigt nicht, dass sich die Problemlösung des Bauproduktenrechts zukünftig auf die werkvertragliche Seite verlagern und somit alle Baubeteiligten gleichermaßen betreffen wird. Dabei werden die Planer wie bisher für die Bauherren dafür Sorge tragen, dass alle bauaufsichtlich notwendigen Beschreibungen, Nachweise und Bestätigungen vorliegen werden. Dies wird zum einen durch eine Ausschreibung der Bauprodukte mit Anforderungsdokumenten, deren Systematik derzeit von Verbänden der Planer, Sachverständigen sowie Baustoff-, Bau- und Wohnungswirtschaft entwickelt wird, sowie mit gleichlaufenden werkvertraglichen Vereinbarungen mit den Bauunternehmen erfolgen. Damit werden Bauunternehmen in die Verantwortungskette bei der Bestellung und Lieferkontrolle der Bauprodukte vertragsrechtlich eingebunden werden.

Noch in der Informationsschrift der Deutschen Bauindustrie zur EU-Bauproduktenverordnung aus dem Jahr 2012 war deshalb zu Recht darauf hingewiesen, dass der Bauunternehmer selbstverständlich *„dafür verantwortlich ist, in Abhängigkeit der geplanten Verwendung des Bauproduktes zu prüfen, ob das Bauprodukt die dafür notwendigen Produkteigenschaften aufweist, bzw. ob alle für die Verwendung notwendigen Eigenschaften deklariert sind.“* (Die Deutsche Bauindustrie, Informationsschrift 2012, S. 17)

Zudem wird hinsichtlich der Empfehlungen des HDB-Leitfadens darauf hingewiesen, dass

- eine lediglich allgemein formulierte Bedenkenanzeige nach VOB gerade keine Haftungsfreistellung des Bauunternehmers bewirken kann.
- Bauunternehmen nach neuerer Rechtsprechung für Lieferung und Einbau mangelhafter (auch weil anders als vertraglich beschriebener und geschuldeter) Bauprodukte nicht nur haften, sondern zusätzlich auch noch die Ein- und Ausbaukosten zu tragen haben.

Sollte die Bauindustrie auf Landesebene diesen Leitfaden an ihre Mitglieder verteilen, sollten die Planer über diese rechtliche Einordnung informiert werden. Daneben ist die Bauindustrie auch weiterhin aufgefordert, an praxisnahen Lösungen, die die Wertschöpfungskette Bau derzeit erarbeitet mitzuwirken, mit denen die Mitglieder ihre Verantwortung nach dem neuen Bauproduktenrecht in der Praxis wahrnehmen können.

aufgestellt: 29.06.2017

RA Markus Balkow, BIngK

Barbara Chr. Schlesinger, BAK